

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Wenn mir die Aufgabe zugefallen ist, über die Arbeit unserer Preisträgerin zu sprechen, so muss ich zunächst einmal sagen, dass sie sich mit ihrer Arbeit über den Werkbegriff in Europa eines der schwierigsten Themen des gesamten Urheberrechts ausgesucht hat. Der Werkbegriff ist der zentrale Begriff unseres Urheberrechts. Das Urheberrecht will, wie es im Urheberrechtsgesetz heißt, den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk schützen, es will verhindern, dass die kreative Leistung des Urhebers von anderen ausgebeutet wird. Dieser Schutz des Urhebers erfolgt dadurch, dass man das von ihm geschaffene Werk schützt, der Schutz des Urhebers wird durch den Schutz des Werkes bewerkstelligt.

Damit stellt sich aber sofort die Frage, was denn nun ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk ist. Bei dieser Frage gehen die Meinungen in der ganzen Welt und gerade auch in Europa weit auseinander. Vor allem stehen sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Systeme in Europa gegenüber. Das ist einmal das *droit d'auteur*-System, das in Deutschland und den meisten kontinental-europäischen Ländern Anwendung findet und das die Persönlichkeit des Urhebers in den Mittelpunkt stellt. Zum anderen ist es das anglo-amerikanische Copyrightsystem, bei dem die Persönlichkeit des Urhebers weitgehend in den Hintergrund tritt. Diese unterschiedlichen Auffassungen haben die Schaffung eines einheitlichen europäischen Urheberrechts bislang verhindert. Zwar sind die nationalen Urheberrechte der Mitgliedstaaten durch europäische Richtlinien zum Teil harmonisiert worden. Aber das Ganze gleicht eher einem Flickenteppich, und gerade beim Werkbegriff ist eine umfassende Harmonisierung bislang nicht erfolgt. Für Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien haben wir zwar in den europäischen Richtlinien eine Regelung, dass sie eine „eigene geistige Schöpfung“ sein müssen, um urheberrechtlich schutzfähig zu sein. Darauf aufbauend hat der Europäische Gerichtshof in einer Reihe seiner Entscheidungen einige Grundlagen zu einem europäischen Werkbegriff entwickelt. Das ändert aber nichts daran, dies alles nur Ansätze sind und die Frage nach einem europäischen Werkbegriff nach wie vor eine ungelöste Aufgabe ist.

Genau in diese Lücke zielt die Arbeit von Frau Dr. König. Sie hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die nationalen Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim urheberrechtlichen Werkbegriff in Europa herauszuarbeiten und zusammenzuführen. Dazu hat sie drei europäische Rechtsordnungen ausgewählt, nämlich das britische Recht, in dem das Copyrightsystem mit dem Statut der Queen Anne im Jahre 1709 entstanden ist, sowie das deutsche und das französische Recht, die beide dem *droit d'auteur*-System angehören, wobei aber das deutsche Recht den deutschen Rechtskreis und das französische Recht den romanischen Rechtskreis repräsentiert.

Frau König arbeitet heraus, dass in den europäischen Rechtsordnungen die zentralen Kriterien beim Werkbegriff die Begriffe der Originalität und der Individualität sind. Während das deutsche Recht den Begriff der Individualität verwendet, ist im französischen und im englischen Recht die Originalität der Maßstab. Dabei wird aber in diesen beiden Rechtsordnungen der Begriff der Originalität ganz unterschiedlich verstanden. Während man in Frankreich die Originalität als Ausdruck der Persönlichkeit des Autors (als *empreinte de la personnalité de l'auteur*) versteht, also etwas ähnliches meint wie das deutsche Recht mit dem Begriff der Individualität, wird im britischen Recht die *originality* traditionell dahin interpretiert, dass das Werk vom Autor und nicht von jemand anders stammen muss. Typisch ist eine britische Entscheidung aus dem Jahr 1916, in der es heißt: „The word 'original' does not mean that the work must be the expression of original or inventive thought ... the work must not be copied from another work - it should originate from the author“.

Das alles wird von Frau König sehr eingehend untersucht. Für ihre Analyse zieht sie nicht nur die geschichtliche Entwicklung heran, sondern belegt ihre Thesen auch durch eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Werkarten in den drei Rechtsordnungen.

Damit verbindet sie die Frage, wie sich die europäischen Ansätze zu einer Vereinheitlichung des Werkbegriffs auf die Werkbegriffe in den nationalen Rechtsordnungen ausgewirkt haben. In einer gründlichen Analyse kommt sie zu dem ebenso überraschenden wie überzeugenden Ergebnis, dass vor allem in der Rechtsprechung die Tendenz besteht, den europäischen Begriff der eigenen geistigen Schöpfung durch die jeweilige nationale Brille zu sehen und ihn anhand der traditionellen nationalen Kriterien zu interpretieren. Zu einer wesentlichen Harmonisierung der nationalen Werkbegriffe haben die bisherigen europäischen Schritte also nicht geführt. Gerade das unterstreicht auch die Bedeutung der Arbeit von Frau König.

Ziel der Untersuchung ist es dann, einen Vorschlag für eine Harmonisierung des zentralen Begriffs der Originalität zu entwickeln. Dabei nimmt Frau König eine Bestimmung der Schutzfähigkeit in drei Schritten vor. In einem ersten Schritt soll das Urheberrecht gegenüber anderen Schutzrechten abgegrenzt werden, es soll die Frage gestellt werden, ob das Urheberrecht das angemessene Schutzinstrument ist. In einem zweiten Schritt soll die Frage nach der Schutzwürdigkeit des zu schützenden Objekts gestellt werden. Der dritte Schritt ist der entscheidende, nämlich die Frage nach der Originalität bzw. Individualität der Schöpfung. Ausgangspunkt ist für Frau König die Erkenntnis, dass alle drei von ihr untersuchten Rechtsordnungen bestrebt sind, ein als „kreativ“ angesehenes Produkt unter rechtlichen Schutz zu stellen. Sie sieht das verbindende Element der Begriffe originality, originalité und Individualität darin, dass es sich um eine eigene Gestaltung des Urhebers handeln muss. Auf dieser Basis entwickelt sie die These, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk dann vorliegt, wenn ein Gegenstand dem Urheber aufgrund dessen eigener Gestaltung unter qualitativen Aspekten zugeordnet werden kann. Sie schlägt damit vor, die Originalität, also das zentrale Kriterium des Werkbegriffs, als „eigene Gestaltung des Urhebers“ zu umschreiben. Mit dieser Formulierung sollen die Beurteilungskriterien, die sie in der Analyse der nationalen Rechtsprechung gefunden hat, pragmatisch wiedergegeben werden.

Die Arbeit von Frau König enthält noch zahlreiche weitere urheberrechtliche Aspekte und Aussagen, auf die ich hier in der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht eingehen kann.

Für die Entscheidung der Jury war entscheidend, dass hier eines der schwierigsten Probleme des Urheberrechts einer umfassenden rechtsvergleichenden Analyse unterzogen wurde, die in ihrer Sorgfalt und Gründlichkeit besticht. Frau König hat eine eigene Lösung entwickelt und damit einen Mittelweg zwischen dem droit d'auteur-System und dem Copyrightsystem eingeschlagen. Die Arbeit wird die wissenschaftliche Diskussion wesentlich befruchten und ihr viele Anregungen geben. Wie ein einheitlicher europäischer Werkbegriff einmal aussehen wird, wissen wir natürlich nicht – das ist nicht zuletzt eine politische Frage. Im Bereich der wissenschaftlichen Analyse sind wir aber einen guten Schritt weitergekommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.